

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG
vertreten durch

Windplan Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH

vertreten durch Herrn Dieter Knaak

Bahnstraße 7

19348 Pirow

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 11.06.2026
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3261+6#219849/2026
Dokument-Nr.: 219849/2026

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.013.00/25/1.6.2V/T11

Sehr geehrte Herr Knaak,

auf Ihren Antrag vom 21. Februar 2025 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firmas Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 7 in 19348 Pirow, wird nach § 16b Abs. 1 BImSchG die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-82 E1 (Bst.-/Anl.-Nr.: 10704810000-6004) zurückzubauen und eine WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW am Standort in 19348 Pirow

Gemarkung Pirow

Flur 2,

Flurstück 66

Betriebsstättennummer: 10709900022-4009

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Rückbau einer Bestandsanlagen zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche von 127,60 m auf den Radius der kreisförmigen Projektionsfläche von 86,10 m,
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigte WEA
- c) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Hinweis: Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG beantragte am 21. Februar 2025 die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW in der Gemarkung Pirow, Flur 2, Flurstück 66 mit einer elektrischen Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m im Zuge des Repowerings einer Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 E1 (Bst.-/Anl.-Nr.: 10704810000-6004).

Anlagenumfang/Anlagendaten:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgenden Parametern:

WEA-Typ:	Vestas V172-7.2 MW	
Anzahl:	1	
Bezeichnung WEA (im Antrag):	RP1	
Nabenhöhe:	199 m	
Rotordurchmesser:	172 m	
Bauart der Rotorblätter:	mit Sägezahn hinterkanten (TES)	
	Tag	Nacht
Betriebsmodus:	PO7200	SO4
Nennleistung:	7.200 kW	4.800 kW
Nenn Drehzahl:	9,5 min ⁻¹	7,7 min ⁻¹
Schalleistungspegel L_{WA}: (Herstellerangaben)	107,8 dB(A)	102,0 dB(A)

Standardabweichung: δ_R (Messunsicherheit): δ_P (Serienstreuung): δ_{Anlage}:	0,5 dB(A) 1,2 dB(A) 1,3 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,\text{max}}$:	109,5 dB(A)	103,7 dB(A)
Ton- und Impulshaltigkeit (K_T, K_I):	0 dB	

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33)

Bezeichnung lt. Antrag:	Rechtswert	Hochwert
RP1	293.488	5.902.540

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen elektronische Antragsunterlagen mit Stand vom 20.04.2026 zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten WEA (WEA RP1) darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der Bestands-WEA des Typs Enercon E-82 E1

Bst.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
10704810000-6004	293.301	5.902.048

gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises Prignitz siehe NB 3.1b) angezeigt wurde.

- 1.2 Die WEA muss entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt für die unter II. aufgeführte WEA, wenn diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.5 Das Referat T21 (LfU/T 21) des LfU ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u. ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den beantragten WEA stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das LfU/T 21 muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten.

Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.

- 1.6 Der Zeitpunkt des Baubeginns, auch bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Gehölzfällungen, ist folgenden Behörden vorher schriftlich mitzuteilen:

spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB, siehe NB 7.2)

spätestens zwei Wochen vorher:

- dem LfU/ T21 (siehe Hinweis Nr.10) sowie dem LfU, N 1 (siehe NB Nr. 6.12)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-0439-25-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org (unter Angabe der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN)

spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz (UBAB), unter Verwendung des entsprechenden Formulars (siehe NB Nr. 3.4 und Hinweis Nr. 10)

- 1.7 Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung / Inbetriebnahme, der auf Grundlage dieses Bescheides genehmigten WEA, ist unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums folgenden Behörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

- dem LfU/ T21 (siehe Hinweis Nr. Nr. 10) und LfU, N 1 (siehe IV. NB Nr. 6.12)
- der UBAB (siehe NB Nr. 3.6 und Hinweis Nr. 10)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-0439-25-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org (unter Angabe der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN)

Betriebseinstellung

- 1.8 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der Windenergieanlagen ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU/ T21 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß, gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ursprüngliche Zustand des genutzten Flurstückes ist wiederherzustellen. Der Verbleib der beim Rückbau erzeugten Abfälle ist dem LfU/ T21 umgehend nach Abschluss aller Maßnahmen nachzuweisen.
- 1.10 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T 21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Die entsprechenden Änderungen der Anlagenkennzeichnungen (Betreiberangaben) sind danach ebenso an den Windenergieanlagen vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnungen ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.

2. Immissionsschutz

Schallschutz

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA RP1 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß
in dem schallreduzierten Betriebsmodus SO4 mit einem
maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 103,7 dB(A),
betrieben werden.
Tagsüber kann die Anlage RP1 im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO7200 mit einem
maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 109,5 dB(A)
gefahren werden.
- 2.2 Es ist nachzuweisen, dass die WEA für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde. Dazu ist dem LfU/ T 21 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen für die schallreduzierten Betriebsmodi vorzulegen.
- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/ T 21 auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

- 2.4 Der Nachtbetrieb der WEA RP1 ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in der beantragten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann. Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.5 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, mess, Okt, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, max, Okt, j}$) überschreitet, kann auf eine Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.6 Abweichend von NB Nr. 2.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann von dem LfU/T21 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.
- 2.7 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA sind in dem beantragten Betriebsmodus binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.

Messung

- 2.8 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5

und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu ermitteln und auszuweisen. Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e,max}$ -Spektrums nicht überschreitet.

- 2.9 Die Bestätigung der Auftragsvergabe ist dem LfU/ T 21 innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 2.10 Vor der Messdurchführung ist dem LfU/ T 21 eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU/ T 21 spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.11 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

- 2.12 Die von der beantragten WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025 führen.
- 2.13 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss entsprechend den Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschalteneinrichtung an der beantragten WEA gewährleistet sein. Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere an den repräsentativen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen kann.
- 2.14 Zur Inbetriebnahme der WEA ist dem LfU/T 21 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.15 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

Eisfall/Eiswurf

- 2.16 Die WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW ist entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten zertifizierten Eiserkennungssystem (Vestas Eiserkennungssystem VID oder qualitativ vergleichbar) auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU/T 21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme sowie betriebsbegleitend im Zuge der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.17 Auf den Wegen in der Umgebung der WEA RP1 sind im Umkreis von ca. 557 m Warntafeln aufzustellen, die auf eine erhöhte Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

Licht

- 2.18 Die Taktfolge der Feuer „W, rot“ sind mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen WEAn zu synchronisieren.

3. Baurecht / Brand- und Katastrophenschutz

Baurecht

- 3.1 Mit dieser Entscheidung werden die Bauarbeiten **nicht** zur Bauausführung freigegeben (siehe Hinweis Nr. 17). Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die UBAB die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO sind die:
- a) Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise zur örtlichen Angleichung (siehe Hinweis Nr. 18),
 - b) Nachweis der Außerbetriebnahme (Betriebseinstellungsanzeige) der zum Repowering vorgesehenen Anlage des Typs Enercon E-82 E1 (Bst.-/Anl.-Nr.: 10704810000-6004),
 - c) Vorlage des Baugrundgutachtens nach qualifizierter Baugrunderkundung, da z. Z. nur eine orientierende Baugrundbewertung vorliegt (siehe NB Nr. 3.11),
 - d) Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung (siehe NB Nr. 3.10),
 - e) Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der UBAB (siehe NB Nr. 3.3).
- 3.2 Die Baugenehmigung für die Errichtung der WEA wird befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Die Baugenehmigung erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Die dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die WEA endgültig vom Netz geht oder länger als 6 Monate keinen Strom erzeugt (siehe Hinweis Nr. 20).
- 3.3 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB zu erbringen.
- Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß der voraussichtlichen Abrisskosten auf
- 241.500 EUR**
- (in Worten: zweihunderteinundvierzigtausendfünfhundert)
- für die WEA festgesetzt.
- Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.
- 3.4 Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO spätestens eine Woche vor Baubeginn der UBAB schriftlich mitzuteilen (siehe Hinweis Nr. 10).
- 3.5 Entsprechend § 72 Abs. 9 BbgBO ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der UBAB durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht. Die Bescheinigung ist auch dem LfU/ T 21 zu übergeben.
- 3.6 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO hat der Bauherr der UBAB:
- a) die Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen,

- b) Nachweis über die Vorlage der geprüften Bedienungsanleitung und des Wartungspflichtenbuches entsprechend Maschinengutachten in deutscher Sprache.
 - c) Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems.
- 3.7 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege, in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO.
- 3.8 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen, gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für V 172-7,2 MW mit Hybridturm HACC701 (BöglT30) und Flachgründung mit Auftrieb Prüf-Nr. 4234834-2-d Rev. 0 vom 03.02.2026, Geltungsdauer bis 19.01.2031 verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Die darin enthaltene Auflagen gemäß Pkt. 6 des Typenprüfbescheides sind zu beachten. Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheids nicht abgelaufen sein.
- 3.9 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept in Verbindung mit dem Prüfbericht Prüf-Nr. 487/00550/25 Nr. 01 – 1. Änderung vom 26.05.2025 sind zu beachten. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen des Prüfberichts nach Punkt 8 sowie die Hinweise nach Punkt 10 zu beachten.
- 3.10 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung und ist zur Baufreigabe nachzuweisen. Dazu ist der genaue Standort und die Kapazität der Löschwasserentnahmestelle festzulegen und die rechtliche Legitimation zur Entnahme des Wassers nachzuweisen.
- 3.11 Aus dem orientierenden Baugrundgutachten Bericht Nr. 2201/2025 vom 29.01.2025 ist entsprechend der geotechnischen Bewertung der Standort der geplanten WEA als geeignet für die Ausführung einer Flachgründung mit Auftriebssicherung bewertet worden (Punkt 5). Da eine abschließende Bewertung nicht erfolgen konnte und ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Baugrundes nicht getroffen werden konnten, ist das überarbeitete Baugrundgutachten zur Freigabe der UBAB des Landkreises Prignitz vorzulegen.
- 3.12 Die WEA soll entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten Eisdetektorsystem ausgerüstet werden. Der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems ist vor Inbetriebnahme der UBAB des Landkreises Prignitz zu übergeben. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 3.13 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für WEA, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den Auflagen gemäß Turbulenzgutachten und Eisansatz-Gutachten sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die im Turbulenz- und Eisansatz-Gutachten formulierten Auflagen sind einzuhalten. Die Prüf Fristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.
- 3.14 Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist entsprechend Abschnitt 15.5 der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung zu dokumentieren.
- 3.15 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines **Betreiberwechsels der neue Betreiber** zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine inhaltlich den Anforderungen von NB Nr. 3.3 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des Landkreises Prignitz zu erbringen.

- 3.16 Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung erbringen.
- 3.17 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der WEA ist der UBAB rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

Betriebseinstellung und Rückbau

- 3.18 Die Beseitigung der Altanlagen ist der UBAB spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks entsp. § 6 Abs. 1 BbgBauVorIV (05 Beseitigungsanzeige) anzuzeigen. Über den Abschluss der Demontearbeiten und der Beseitigung der Bodenversiegelung (einschließlich Fundament, nicht wieder genutzter Kranstellflächen und Wegebau) ist die UBAB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.19 Nach dauerhafter Betriebseinstellung hat der Betreiber die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichtete baulichen Anlagen (z. B. Anlagenfundamente, Zuwegungen, Kranaufstellflächen, u. ä.) unverzüglich und vollständig zurückzubauen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.
Über den Abschluss der Demontearbeiten und der Beseitigung der Bodenversiegelung ist die UBAB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.20 Die Beseitigung der WEA ist der UBAB gemäß § 6 BbgBauVorIV spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen.

Brand- und Katastrophenschutz

- 3.21 Dem Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Prignitz ist ein aktueller Feuerwehrplan zu übergeben (2 x laminiert, 1 x digital). Als Feuerwehrplan sind in Anlehnung an die DIN 14095 Lagepläne/Übersichtspläne mit Darstellung des Aufstellortes der WEA, mit Angabe der Bezeichnung sowie Name und Rufnummer des Objektverantwortlichen zu erarbeiten.
- 3.22 Mit der örtlichen Feuerwehr hat eine Übung /Einweisung zu erfolgen. Der aktuelle Feuerwehrplan sollte da bereits vorliegen.
- 3.23 An jeder WEA ist in sinnvoller Höhe und Größe gemäß §14 BbgBauO eine individuelle Kennzeichnung anzubringen (siehe Hinweis Nr. 12).
- 3.24 Bei der konkreten Bemessung für die erforderliche Löschwasserversorgung sind die Vorgaben des DVGW – Arbeitsblatt W 405 zu beachten. Löschwasserreserven der Feuerwehrfahrzeuge sind nicht als Reserven vor Ort anzusehen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Abfall

- 4.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- 4.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
Nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130207*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	160213*
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	160504*
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	200133*

- 4.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).
- 4.4 Alle anfallenden Abfälle sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Prignitz (UAWB) sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 4.5 Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UAWB/UBB) ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.

- 4.6 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der ErsatzbaustoffV (Anlage 1, Tabelle 1 und 3) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.

Bodenschutz

- 4.7 Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der UAWB/UBB spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: uawb@lkprignitz.de). Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.
- 4.8 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 4.9 Der UAWB/UBB sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).
- 4.10 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf den Boden möglichst geringgehalten und der nutzbare Zustand des Bodens zur Sicherung der Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG erhalten werden.
- 4.11 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- 4.12 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der WEA zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten. Mit diesen Maßnahmen sollen die Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 des BBodSchG in diesen Bereichen schnellstmöglich wiederhergestellt werden.
- 4.13 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche – nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
- 4.14 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen, wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender WEA erforderlich und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.
- 4.15 Spätestens 14 Tage vor dem Rückbau der WEA 4 Typ Enercon E82 ist mit der UBB ein Termin zur Ortsbegehung zu vereinbaren (uawb@lkprignitz.de).
- 4.16 Die durch den Rückbau der Windenergieanlage entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.

- 4.17 Nach Abschluss des Rückbaus der WEA, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenräume mit Mutterboden, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der UBB, Tel.: 03876/713-639, zu vereinbaren

5. Gewässerschutz

- 5.1 Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohraußenwandung bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.
- 5.2 Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
- 5.4 Beim Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen sind die vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und durchzuführen, um eine Boden- und Gewässerverunreinigung auszuschließen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 WindBG

Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen

- 6.1 Die Beseitigung von Gehölzen, Schnittmaßnahmen sowie die Beseitigung oder Beeinträchtigung im Wurzelbereich oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen inklusive Rückbau der Altanlage sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28. / 29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 6.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a. Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB Nr. 6.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

- b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
- 6.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 28. / 29. 02. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 6.5 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Fledermäuse

- 6.6 Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h
- 6.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Flora / Biotope

- 6.8 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb von Kronentraufbereichen zulässig.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 6.9 Die Ersatzzahlung wird für
- das Schutzgut Boden in Höhe von 70.960 €
 - das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von 45.945 € festgesetzt und
- ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
- Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

6.10 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn der WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

6.11 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB Nr. 6.2 bis 6.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. 6.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. Die Anlage der Schwarzbrache NB Nr. 6.4 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB Nr. 6.5 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- f. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB Nr. 6.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - i. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),

- ii. Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- 6.12 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die WEA PR1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m darf am beantragten Standort (N 53° 13' 54.94" zu E 11° 54' 20.79" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 285,00 m über Grund und max. 346,70 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Nr. 7.2 Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung

- 7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 7.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 7.7 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 203 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB Nr. 7.14 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (siehe NB Nr. 7.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 7.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 7.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.12 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 101,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
 - Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 7.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 7.14 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

7.15 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WEA) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

7.16 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.17 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB Nr. 7.18 zu erfolgen.

7.18 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

7.19 Ausfälle und Störungen von **Feuern W**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder **per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

7.20 ***Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.***

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.21 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.22 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 7.23 Havariefälle und andere Störungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03983LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 7.24 Alle geplanten Änderungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen. **Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

8. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen

- 8.1. Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- 8.2. Das Gutachten nach NB Nr. 8.1 ist **baubegleitend** durchzuführen: Die Bauarbeiten werden durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gemäß BbgDSchG § 9 Abs. 3 dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

- 8.3. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Oberen Denkmalschutzbehörde (BLDAM) gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können gemäß § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden).

Allgemeine Auflagen

- 8.4. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmalen anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.
- 8.5. Werden während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UDB) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.
- 8.6. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde (BLDAM) ist gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 8.7. Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.
- 8.8. Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er:
- a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit der *Denkmalfachbehörde* BLDAM abgestimmten und durch die UDB genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der Richtlinien zur Grabungsdokumentation in der aktuell gültigen Version erarbeitet werden.

- b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.
- c) Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde sowie eine Kopie der UDB bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow (Antragstellerin) beantragte am 21. Februar 2025 bei der Genehmigungsverfahrensstelle West, Referat T11 des LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW in der Gemarkung Pirow, Flur 2, Flurstück 66 mit einer elektrischen Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m im Zuge des Repowerings einer Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 E1 (Bst.-/Anl.-Nr.: 10704810000-6004).

Mit behördlichem Schreiben vom 04.03.2025 bestätigte die Genehmigungsverfahrensstelle West (nachfolgend T11) der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG den Eingang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags, der unter der Registriernummer 013.00.00/25 geführt wird.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 24.03.2025 aufgefordert:

- Amt Putlitz-Berge
- Landesamt für Arbeitsschutz (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- Landkreis Prignitz

LfU Intern:

- Referat für Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1)
- Referat für Technischen Umweltschutz/Überwachung Potsdam (LfU/ T21)

Mit E-Mail vom 28.03.2025 wurden Ihnen die Nachforderungen vom LfU/ T21 übermittelt. Die Nachforderungen vom Landkreis Prignitz wurden per E-Mail am 03.04.2025 an die Antragstellerin weitergeleitet. Die von LfU/ T21 geforderten Unterlagen reichte die Antragstellerin am 15.04.2025 nach.

Die LuBB erhob im Zuge der Prüfung mit E-Mail vom 22.04.2025 Nachforderungen. Das überarbeitete Datenblatt Luftfahrthindernis wurde am 15.05.2025 nachgereicht.

Mit E-Mail vom 15.07.2025 wurden die Nachforderungen von N1 übermittelt.

Der Nachweis zur Abstandbetrachtung der WEA zu dem im planungsrechtlichen Außenbereich liegenden Wohngebäude Simonshofer Weg 1 wurde am 15.08.2025 erbracht (Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zum Wohngebäude entspricht 579 m).

Mit E-Mail vom 15.08.2025 wurden Unterlagen für N1 eingereicht.

T11 teilte der Antragstellerin am 28.08.2025 mit, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nunmehr nach dem „Märkischen Modell“ erfolgen müsse. Der LBP war dementsprechend anzupassen.

Am 08.09.2025 teilte T11 der Antragstellerin mit, dass die Frist nach § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG aufgrund von Schwierigkeiten bei der Prüfung um drei Monate verlängert werde.

Am 14.10.2025 wurde seitens T11 an offene Nachforderungen mit Verweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV erinnert.

Am 06.11.2025 wurden per E-Mail die von N1 geforderten Unterlagen mit Ausnahme des Märkischen Modells bei T11 eingereicht. Das Märkische Modell wurde am 28.11.2025 zusammen mit der geforderten Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung übergeben.

Mit E-Mail vom 25.02.2026 wurden die fehlenden Pläne aus der Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensationsermittlung zum Landschaftsbild von der Antragstellerin nachgereicht.

Am 20.03.2026 leitete T11 weitere Nachforderungen von N1 an die Antragstellerin weiter. Die geforderten Unterlagen wurden am 20.04.2026 nachgereicht.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging vom Fachreferat N1 des LfU am 01.06.2026 ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16 b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zudem handelt es sich hier um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und am 24.09.2025 auf dem länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen

Abstandsprüfung

Gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben die erforderliche Genehmigungsvoraussetzung.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen, optische Wirkungen und Lichtimmissionen und Eisabwurf zu betrachten.

Allgemein

Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten und das behördenintern geführte Anlagenregister LIS-A kontinuierlich zu führen. Die (zusätzlichen) Mitteilungen an das LfU/ T21 erfordern keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber.

Schall

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für das Repowering-Projekt am Standort Pirow im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M240176-01 vom 27.01.2025 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH werden die Auswirkungen des Betriebes einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m im Zuge des Repowerings einer Bestandanlage des Typs Enercon E-82 E1 mit einer elektrischen Nennleistung von 2.000 kW, einer Nabenhöhe von 108 m und einem Rotordurchmesser von 82 m untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i. V. m. dem WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt. Das Gutachten ist hinreichend plausibel und prüfbar.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Beurteilung der Geräuschimmissionen des Nachtbetriebes den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2 1 TA Lärm.

Immissionsorte

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich aus Sicht von LfU/T21 nach Prüfung nicht.

Vorbelastung:

Als Vorbelastung werden in der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für das Repowering-Projekt am Standort Pirow im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & C. KG, Bericht Nr. M240176-01 vom 27.01.2025 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH insgesamt 25 Bestandsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt:

Typ	Anzahl	Nabenhöhe [m]	Genehmigter L _{WA} [dB(A)]	σ _{LWA} [dB(A)]
NM 52/900	1	74	104,0	1,62
NM 64c/1500	2	68	104,0	0,71
NM 72c/1500	5	64	104,5	0,59
NM 72c/1500	1	64	104,2	0,59
E-70 E4/2.0	5	113	101,8	0,63
E-82 E1/2.0	1	108	101,8	1,3
E-82 E1/2.0	3*	108	103,8	0,71
E-82 E1/2.0	1	108	99,7	1,3
E-101/3.0	1	99,5	104,8	1,3
E-101/3.0	1	135,4	104,8	1,3
V90-2.0	1	125	102,9	1,3
V90-2.0	1	125	101,3	1,3
V112-3.3	1	143	97,6	1,3
M18000-600	1	60	99,6	1,3

* davon 1 zu repowernde WEA

Entsprechend Nr. 1.1 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die WEA der in der Genehmigung festgelegte bzw. in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schallleistungspegel, welcher der Genehmigung zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde. Für die älteren WEA wurde entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 die Unsicherheit der Emissionsdaten mit 1,3 dB(A) angesetzt.

Der tatsächliche Zustand der durch das Repoweringvorhaben zu ersetzenden Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 E1 mit einer elektrischen Nennleistung von 2000 kW, einer Nabenhöhe von 108 m und einem Rotordurchmesser von 82 m ist auf Basis von Messberichten zu beurteilen.

Der Ansatz des Schallleistungspegels von 103,8 dB(A) und $\sigma_{LWA} = 0,71$ dB(A) im Gutachten entspricht den Ergebnissen des Messberichtes der Kötter Consulting Engineers, Berichts-Nr. 207041-01.01 vom 19.04.2007.

gewerbliche Vorbelastung:

Die westlich der Ortslage Bresch befindliche Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk wurde mit dem anlagentypischen Schallleistungspegel von 95 dB(A) sachgerecht berücksichtigt. Für die Stallentlüftung der Tierhaltungsanlage Bresch wurde durch Messung vor Ort ein Schallleistungspegel von 86,4 dB(A) bestimmt und sachgerecht zum Ansatz gebracht.

Die sich nordwestlich in Berge (Lindenplatz 6a) befindende Milchviehanlage und die Biogasanlage mit BHKW der Agrargenossenschaft Berge e. G wurden nicht in der Vorbelastung berücksichtigt. Dies würde jedoch nur zur Erhöhung der Vorbelastung beitragen. Am nächstgelegenen Immissionsort I02.1 und I02.2, Grüner Weg 8 ist die beantragte WEA RP1 als schalltechnisch irrelevant einzuschätzen, so dass von Nachforderungen hierzu abgesehen werden konnte.

benachbarter Windpark Kribbe:

Der benachbarte Windpark Kribbe musste gemäß Nr. 1.1 Abs. 4 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 nicht in der Vorbelastung berücksichtigt werden, da dessen Immissionsbeitrag am nächstgelegenen Immissionsort I20 (Neuhausen, Brescher Str. 10) mehr als 10 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes liegt. (3. Nachtrag zum Geräuschgutachten für den Betrieb von 4 WEA Typ E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und E-70 E4 mit 113,5 m Nabenhöhe am Standort Kribbe, Berichtsnummer PK 2010135-SLG-NT3 vom 17.05.2016 des Ingenieurbüros PLANKon)

Zusatzbelastung:

Als Zusatzbelastung werden in der In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für das Repowering-Projekt am Standort Pirow im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M240176-01 vom 27.01.2025 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH die Auswirkungen des Betriebes einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 7.200 kW, einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nabenhöhe von 199 m untersucht. Es ist geplant, die WEA zur Tagzeit im Modus PO7200 und zur Nachtzeit im schallreduzierten Modus SO4 zu betreiben.

Vom Hersteller werden entsprechend des Dokuments 0124-6701.V06, Stand 08.11.2024 mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Oktavspektren Vestas V172.-7.2 MW

Modus	$L_{WA,m}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO7200	107,8	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
SO4	102,0	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB und $\sigma_{Prog} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Berechnungsergebnisse/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software SoundPLANnoise, Version 9.0 in einer Aufpunkthöhe von 5,2 m über Geländehöhe. Besondere davon abweichende Bauweisen der Wohngebäude wurden entsprechend berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren

oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (A_{bar}) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelerhöhung durch Reflexion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW Nacht [dB(A)]	Vorbelastung vor Rückbau* [dB(A)]	Vorbelastung nach Rückbau* [dB(A)]	Zu- satz- belas- tung [dB(A)]	Gesamt- belas- tung* [dB(A)]
			L _{rv,90}	L _{rv,90}	L _{rz,90}	L _{rg,90}
I01.1	Berge, Perleberger Str. 5 (W)	45	42	42	18	42
I01.2	Berge, Perleberger Str. 5 (N)	45	46	46	25	46
I02.1	Berge, Grüner Weg 8 (O)	42	44	44	23	44
I02.2	Berge, Grüner Weg 8 (S)	42	44	44	23	44
I03	Berge, Pirower Str. 10	45	48	48	26	48
I04	Berge, Pirower Str. 6	45	46	46	25	46
I05	Berge, Schulstr. 19	45	46	46	27	46
I06	Berge, Schulstr. 20	45	46	46	28	46
I07	Berge, Simonshof 3	45	46	45	31	46
I08	Berge, Simonshof 9	45	43	43	33	43
I09	Hülsebeck, An der Landstr. 11	45	34	34	26	35
I10	Hülsebeck, Im Rundling 16	45	35	35	28	35
I11	Burow, Ausbau 2	45	33	33	24	33
I12	Burow, Dorfstr. 8	45	36	35	26	36
I13.1	Pirow, Simonshofer Weg 1 (O)	45	39	39	39	42
I13.2	Pirow, Simonshofer Weg 1 (S)	45	48	48	34	48
I13.3	Pirow, Simonshofer Weg 1 (W)	45	48	48	29	48
I13.4	Pirow, Simonshofer Weg 1 (N)	45	44	44	24	44
I14.1	Pirow, Hülsebecker Weg 3 (SO)	45	37	32	29	34
I14.2	Pirow, Hülsebecker Weg 3 (SW)	45	45	45	21	45
I15.1	Pirow, Hülsebecker Weg 2c (SW)	45	47	47	26	47

IO	Immissionsort	IRW Nacht [dB(A)]	Vorbelastung vor Rückbau* [dB(A)]	Vorbelastung nach Rückbau* [dB(A)]	Zu- satz- belas- tung [dB(A)]	Gesamt- belas- tung* [dB(A)]
			L _{rV,90}	L _{rV,90}	L _{rZ,90}	L _{rG,90}
I15.2	Pirow, Hülsebecker Weg 2c (NO)	45	47	47	28	47
I16	Pirow, Berger Weg 2	45	48	48	31	48
I17	Pirow, Bahnstr. 2c	45	47	47	28	47
I18	Bresch, Am Dorfplatz 19	45	42	42	21	42
I19	Bresch, Berger Str. 4	45	42	42	21	42
I20	Neuhausen, Brescher Str. 10	45	41	41	20	41

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung:

Zusatzbelastung

An den Immissionsorten I01.1 bis I06, I09 bis I12, I13.3 bis I15.2 und I17 bis I20 unterschreitet die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % den nächtlichen Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A).

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten I07, I08, I13.2 und I16 um mindestens 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %.

Die Immissionsorte I01.1 bis I12 und I13.2 bis I20 liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Am Immissionsort I13.1 leistet die Zusatzbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % einen irrelevanten Immissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Gesamtbelastung

An den Immissionsorten I01.1, I08 bis I13.1, I13.4 bis I14.2 und I18 bis I20 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten I01.2 und I04 bis I07 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

An den Immissionsorten I02.1 bis I03, I13.2 und I13.3 sowie I15.1 bis I17 überschreitet die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A).

Entsprechend der Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG vom 20.04.2022 und des LAI-Beschlusses vom 15.03.2022 ist im Falle der Überschreitung der

Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) eine Vergleichsbetrachtung nach § 16b Absatz 3 BImSchG durchzuführen.

Vergleichsbetrachtung nach § 16b (3) für die Immissionsorte I02.1 bis I03, I13.2, I13.3 sowie I15.1 bis I17

Vergleichsbetrachtung der Teilimmissionsbeiträge einschließlich einer oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze der zu repowernden Bestandsanlage und der neu geplanten WEA:

IO	Immissionsort	Teilimmissions- pegel Rückbau [dB(A)]	Teilimmissions- pegel Zubau [dB(A)]	Differenz [dB(A)]
		L _{rV,90}	L _{rZ,90}	Δ
I02.1	Berge, Grüner Weg 8 (O)	23,8	23,0	0,8
I02.2	Berge, Grüner Weg 8 (S)	23,8	22,8	1,0
I03	Berge, Pirower Str. 10	26,8	26,0	0,8
I13.2	Pirow, Simonshofer Weg 1 (S)	34,9	34,2	0,7
I13.3	Pirow, Simonshofer Weg 1 (W)	32,3	29,4	2,9
I15.1	Pirow, Hülsebecker Weg 2c (SW)	32,1	26,0	6,1
I15.2	Pirow, Hülsebecker Weg 2c (NO)	34,9	27,7	7,2
I16	Pirow, Berger Weg 2	36,5	30,6	5,9
I17	Pirow, Bahnstr. 2c	32,7	28,0	4,7

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird durch das Repowering-Vorhaben eine Verbesserung des Teil-Immissionspegels für die relevanten Immissionsorte im Bereich von 0,7 dB(A) bis 7,2 dB(A) erreicht.

Nach § 16b Absatz 3 BImSchG darf die Genehmigung einer WEA im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn zwar während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WEA nach dem Repowering absolut niedriger ist als der durch sie ersetzten Windenergieanlage und die WEA dem Stand der Technik entspricht, was vorliegend der Fall ist.

Die Immissionsorte I02.1 bis I03, I13.2 und I13.3 sowie I15.1 bis I17 liegen nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Die NB unter IV Nr. 2.1 basiert auf Nr. 5.1 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die Nachweispflicht aus der NB unter IV. Nr. 2.2 ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Forderung aus NB unter IV. Nr. 2.3 resultiert aus Nr. 5.1 letzter Abs. des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Zur Einhaltung der Nr. 5.2 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die NB unter IV. Nr. 2.4 formuliert.

Die NB unter IV. Nr. 2.5 basiert auf Nr. 5.2 Abs. 4 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die NB unter IV. Nr. 2.6 basiert auf Nr. 5.2 Abs. 5 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die Pflicht aus NB unter IV. Nr. 2.7 ergibt sich aus Nr. 5.2 Abs. 1, 6.1 Abs. 2 und 6.2 Abs. 1 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die NB unter IV. Nr. 2.8 basiert auf Nr. 5.1, 5.5, 5.6 und 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die Mitteilungspflicht aus NB unter IV. Nr. 2.9 resultiert aus § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Die Pflicht aus NB unter IV. Nr. 2.10 ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die NB unter IV. Nr. 2.11 ergibt sich aus Nr. 5.2 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Damit ist das beantragte Vorhaben aus schalltechnischer Beurteilung als genehmigungsfähig zu erachten.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgte gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEAn (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 23.01.2020 sowie des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025. Entsprechend der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose für das Repowering-Projekt am Standort Pirow im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & C. KG, Bericht Nr. N240176-01 vom 04.12.2024 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH werden die Auswirkungen der im gegenständlichen Genehmigungsverfahren beantragten WEA sowie von 24 Vorbelastungs-WEA bezüglich des Schattenwurfs an 7 Immissionsorten untersucht.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert:

Immissionsorte		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J01	Pirow, Simonshofer Weg 1	161:25	1:13	66:44	1:03	228:09	1:22
J02	Berge, Simonshof 9	39:06	0:36	42:44	0:38	81:50	1:13
J03	Berge, Simonshof 6	36:58	0:36	30:32	0:32	67:30	1:01
J04	Berge, Simonshof 5	41:05	0:39	28:32	0:32	69:37	1:02
J05	Berge, Simonshof 3	41:46	0:40	23:51	0:32	65:37	0:58
J06	Berge, Schulstr. 21	54:21	1:07	9:44	0:23	64:05	1:07
J07	Berge, Schulstr. 20	63:43	1:13	9:28	0:23	73:11	1:13

Durch die geplanten Anlagen kommt es an allen Immissionsorten J01 bis J07 zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf. Dadurch sind an diesen Immissionsorten weitergehende Überschreitungen des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes astronomisch möglich.

An den betrachteten Immissionsorten J01 bis J07, an denen bereits Überschreitungen durch die Vorbelastungsanlagen zu verzeichnen sind, ist jegliche weitere Erhöhung der Beschattungszeiten durch periodischen Schattenschlag durch eine geeignete Abschaltvorrichtung zu vermeiden.

Um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf auszuschließen, ist die Installation einer Schattenwurf-Abschaltvorrichtung an den WEA erforderlich.

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Dabei sollten neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorten auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat, LfU/T21 zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI und Nr. 4.1 des Anhangs des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Die NB unter IV. Nr. 2.12 basiert auf § 5 BImSchG, WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV vom 11.02.2025, WKA-Schattenwurf-hinweise des LAI vom 23.01.2020.

Zur Einhaltung der WKA-Schattenwurf-Erlass des MLEUV vom 11.02.2025, WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020, Antragsunterlagen wurde die NB unter IV. Nr. 2.13 formuliert.

Die Pflicht aus NB unter IV. Nr. 2.14 ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die Dokumentationspflicht aus NB unter IV. Nr. 2.15 ergibt sich aus Nr. 4.1 des Anhangs des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025, Nr. 4.1 der WKA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23.01.2020.

Eisfall und Eiswurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Entsprechend des Eisgutachtens für eine WEA der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG für Pirow-Repowering, Dokument P240587SF_Eisgutachten_Pirow-Repowering_R00 vom 16.01.2025 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde die WEA RP1 standortspezifisch untersucht, da sich in einem Abstand von unter $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ als Schutzobjekte Straßen und Wege befinden.

Das Gutachten geht von der Ausrüstung der geplanten WEA RP1 mit einem zertifizierten System zur Eiserkennung (Vestas Eiserkennungssystem (VID)) aus, so dass bei Eiserkennung die WEA abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt wird (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Eine Gefährdung durch Eiswurf kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Laut Gutachten werden durch Eisfall von der WEA RP1 keine Schutzobjekte getroffen.

Unabhängig vom ermittelten Risiko sind als generelle Maßnahme aus Vorsorgegründen auf den Wegen im Umkreis von ca. 557 m um die WEA Warnschilder aufzustellen, um die Öffentlichkeit vor erhöhter Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WEA zu warnen.

Die NB unter IV. Nr. 2.16 ergibt sich aus § 5 BlmSchG, den Antragsunterlagen und § 52 BlmSchG.

Die NB unter IV. Nr. 2.17 basiert auf § 5 BlmSchG und § 52 BlmSchG.

optische Wirkungen und Lichtimmissionen

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstellerdokuments 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung zu vermindert.

Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragte WEA soll entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und einem Dämmerungsschalter ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die hier zu errichtende WEA ist zur Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren.

Die NB unter IV. Nr. 2.18 basiert auf § 5 BlmSchG.

Abfallrecht

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beein-

trächtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Hierzu waren die NB unter IV. Nr. 4.1 bis Nr. 4.3 zu erlassen, die ihre gesetzliche Grundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV) finden.

Laut vorgelegten Antragsunterlagen werden alle anfallenden Abfälle (nicht gefährliche und gefährliche) durch einem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer fach- und sachgerecht gesammelt und entsorgt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Gewässerschutz, der Denkmalschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz sowie das Luftverkehrsrecht.

Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Der Standort des Vorhabens der WEA RP1 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn es der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies ist hier der Fall. Demzufolge ist die WEA ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Raumordnungsklausel nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung an anderer Stelle erfolgt sind.

Für den Standort der WEA liegt weder ein rechtskräftiger noch in Aufstellung befindlicher Flächennutzungsplan vor. Ein Widerspruch ist nicht gegeben.

Es liegt zudem kein rechtskräftiger Raumordnungsplan vor. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ befindet sich in Aufstellung.

Für den Vorhabenstandort wird laut Entwurfsunterlagen künftig kein Vorranggebiet ausgewiesen.

Laut Antragsunterlagen plant die Windplan Pirow 2 GmbH & Co.KG das Repowering von einer bestehenden Windenergieanlage (WEA 4) und die Errichtung einer neuen Windenergieanlage (WEA RP 1). Die Standorte befinden sich in einem Abstand von ca. 520m zueinander.

Komplementär zu § 249 Abs. 3 BauGB enthält das Überleitungsrecht in § 245e Abs. 3 BauGB eine Sonderregelung zugunsten von Repowering-Vorhaben. Diesen kann die planerische Ausschlusswirkung nicht entgegengehalten werden.

Für sie gilt damit die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ohne dass diese durch eine planerische Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eingeschränkt wäre.

Bei Austausch der Anlage darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage gem. § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Der Abstand wird mit der 285m hohen Anlage eingehalten.

Die neue Anlage ist innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage zu errichten.

Abstandsregelung des § 249 Abs. 9 BauGB

§ 249 Abs. 9 BauGB besagt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Vorliegend wird auf das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]), abgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung auf Vorhaben, welche einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, einhalten.

Gemäß den Unterlagen wird der Mindestabstand von 1.000 Metern durch die WEA eingehalten.

Beeinträchtigung öffentlicher Belange des § 35 Abs. 3 BauGB

Im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Die WEA hat laut Antragsunterlagen eine Gesamthöhe von 285 m.

In die Abstandbetrachtung einzubeziehen ist das vorhandene, im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Wohngebäude Simonshofer Weg 1.

Aus dem erforderlichen Abstand in doppelter Höhe ergeben sich 570 m.

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ist nicht erkennbar.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Amt Putlitz wurde mit Schreiben vom 01.04.2025 beteiligt, hat sich aber nicht zu dem Vorhaben geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt die Zustimmung der Gemeinde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Zudem ist § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG anzuwenden. Die Zustimmung gilt daher als erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die erforderliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB liegt den Unterlagen bei.

Bei Einhaltung der Abstandsregelung ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Für die Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche) führte die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz keine Nachbarbeteiligung gemäß § 70 BbgBO durch.

Dem Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche auf Projektionsfläche wird stattgegeben und die Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO wird zugelassen.

Mittels Baulasteintragungen wurden die erforderliche Abstandsfläche für die WEA RP1, die auf das Flurstück 67 der Flur 02 der Gemarkung Pirow fällt, öffentlich-rechtlich gesichert.

Zu NB unter IV. Nr. 3.1b): Der Standort der geplanten WEA liegt nahe (520m) an dem Standort der zu repowernden WEA 4. Ein Neubau ist erst möglich, wenn die angrenzende Anlage den Betrieb eingestellt hat. Der Nachweis der Außerbetriebnahme (BetriebsEinstellungsanzeige) der zum Repowering vorgesehenen Altanlage ist Voraussetzung der Baufreigabe.

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich- rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der Antrag auf Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche wurde gestellt (Unterschrift Bauherr im Bauantragsformular).

Nach § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1, vereinbar sind.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im Innenbereich. Die zugelassenen Abweichungen sind für die betroffenen Eigentümer nicht unzumutbar. Eigene Bauabsichten wurden nicht geltend gemacht. Entgegenstehende Interessen der betroffenen Eigentümer, wie etwa eigene Bauabsichten, wurden nicht geltend gemacht. Dem Abweichungsantrag zur Reduzierung der Abstandsfläche wurde stattgegeben.

Eiswurf

Den Standorten sind die erforderlichen Mindestabstände, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) entspr. DIBT Richtlinie zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eisabwurfes und des Eisfalls, nicht eingehalten. Durch das Gutachten GICON P240587SF vom 15.01.2025 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eisfall von der betrachteten WEA ausgeschlossen wurde. Maßnahmen zur Risikominimierung sind nicht erforderlich.

Standortsicherheit

Im Gutachten zur Standorteignung NE-B-130883 Rev. 1 vom 12.05.2025 ist der Nachweis der Standorteignung ohne notwendige Betriebsbeschränkungen erbracht worden.

Bodenschutz

Bei Einhaltung der NB unter IV. Nr. 4.7 bis Nr. 4.17, welche die Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der ErsatzbaustoffV sowie dem KrWG gewährleisten, bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Gewässerschutz

Aufgrund der Lage der WEA in unmittelbarer Nähe von Gewässern II. Ordnung wurden die NB unter IV. Nr. 5.1 und Nr. 5.2 formuliert.

Gegen die Errichtung und den Betrieb einer WEA Vestas V172-7.2 MW inklusive Anlagenbestandteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen nach erfolgter Prüfung und bei Einhaltung der NB unter IV. Nr. 5.3 bis Nr. 5.4 keine Bedenken.

Die NB unter IV. Nr. 5.3 basiert auf § 62 Abs. 1 WHG.

Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG.

Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete – (FFH-Vorprüfung)

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE2738-421) liegt ca. 700 m vom geplanten Vorhabengebiet entfernt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet war zu prüfen.

Durch die Antragstellerin wurde eine FFH-Vorprüfung mit Stand 30.10.2025 vorgelegt.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein FFH-Gebiet/ Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5 zu § 15 BbgNatSchAG. i.V. mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II S. 38).

Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Aufgrund der Entfernung zwischen Vorhaben und VSG von ca. 700 m ist im vorliegenden Fall folgendes Artenspektrum zu betrachten: **Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich (Rast) und Wasservogel (Rast)**. Relevant sind Vorkommen der genannten Arten im Vogelschutzgebiet. Eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn sich die zu betrachtende Art im Wirkraum der WEA befindet.

Tabelle: Vorkommen von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem AGW-Erlass und mögliche Betroffenheiten im Wirkraum der WEA

Art	Nahbereich (NB)	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb NB	zentraler Prüfbereich (zPB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb zPB	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb ePB	Sonstiges / Bemerkung
Seeadler	500 m	---	2.000 m	nein	5.000 m	nein	s.u.
Fischadler	500 m	---	1.000 m	nein	3.000 m	nein	s.u.
Wiesenweihe	400 m	---	500 m	---	2.500 m	nein	
Rohrweihe	400 m	---	500 m	---	2.500 m	nein	
Rotmilan	500 m	---	1.200 m	nein	3.500 m	ja	Drei besetzte Brutplätze im erweiterten Prüfbereich im Jahr 2023
Schwarzmilan	500 m	---	1.000 m	nein	2.500 m	nein	ein besetzter Brutplatz im erweiterten Prüfbereich im Jahr 2023
Wanderfalke	500 m	---	1.000 m	nein	2.500 m	nein	

Art	Nahbereich (NB)	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb NB	zentraler Prüfbereich (zPB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb zPB	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und WEA innerhalb ePB	Sonstiges / Bemerkung
Baumfalke	350 m	---	450 m	---	2.000 m	ja	2 Horstpunkte mit Brutverdacht im erweiterten Prüfbereich im Jahr 2023
Wespenbus-sard	500 m	---	1.000 m	nein	2.000 m	nein	
Weißstorch	500 m	---	1.000 m	nein	2.000 m	nein	
Schwarzstorch			1.000 m	nein			
Kranich (ab.3.300 Ind.)			2.000 m	nein			„Rastgebietskulisse“ gemäß Anl. 1.5 zum AGW-Erlass
Gänse (ab 5.500 Ind.)			2.000 m	nein			„Rastgebietskulisse“ gemäß Anl. 1.5 zum AGW-Erlass
Sing- und Zwergschwan			2.000 m	nein			„Rastgebietskulisse“ gemäß Anl. 1.5 zum AGW-Erlass
Wasservögel			1.000 m	nein			„Rastgebietskulisse“ gemäß Anl. 1.5 zum AGW-Erlass

Seeadler: Die im Jahr 2023 durchgeführten Erfassungen bis 2.000m Umkreis erbrachten keinen Horstnachweis. Die im LfU vorliegenden Daten sind nicht vollständig bzw. flächendeckend. Aufgrund seiner artspezifischen Habitatnutzung ist nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers im Bereich der WEA (auf Acker) und damit von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen. Es ist aufgrund der vorhandenen Daten auch nicht von einem verstärkt genutzten Flugkorridor aus dem SPA hinaus in Richtung Westen bzw. Nordwesten auszugehen. Somit kann eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung für den Seeadler ausgeschlossen werden.

Fischadler: Die im Jahr 2023 durchgeführten Erfassungen bis 2.000m Umkreis erbrachten keinen Horstnachweis. Die im LfU vorliegenden Daten sind nicht vollständig bzw. flächendeckend. Aufgrund seiner artspezifischen Habitatnutzung ist nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Fischadlers im Bereich der WEA (auf Acker) auszugehen, da es sich nicht um ein gewässerreiches Hauptnahrungshabitat handelt. Es ist aufgrund der vorhandenen Daten auch nicht von einem verstärkt genutzten Flugkorridor aus dem SPA hinaus in Richtung Westen bzw. Nordwesten auszugehen. Es ist und damit von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung durch das Vorhaben auszugehen. Somit kann eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung für den Fischadler ausgeschlossen werden.

Rotmilan: Es sind mehrere Brutplätze im erweiterten Prüfbereich bekannt. Rotmilane sind Generalisten und nutzen die den Horst umgebende Landschaft flächendeckend, aber in unterschiedlicher Frequentierung zur Nahrungssuche. Auch wenn Ackerflächen insbesondere nach Bewirtschaftungsereignissen gerne aufgesucht werden, finden sich im Gebiet viele Bereiche mit Grünland, Waldränder oder Brachen, die als essenzielle Nahrungsflächen betrachtet werden können. Es ist daher nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Bereich der geplanten WEA und damit von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen. Somit kann eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan: Es wurde 2023 ein Brutplatz im erweiterten Prüfbereich nachgewiesen. Aufgrund seiner artspezifischen Habitatnutzung ist jedoch nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzmilans im Bereich der WEA (auf Acker) auszugehen, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Es ist in diesem Bereich von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen. Somit kann eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung für den Schwarzmilan ausgeschlossen werden.

Baumfalke: Im Jahr 2023 wurden in einem Waldbereich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches zwei dicht beieinanderliegende Brutplätze als Brutverdacht eingestuft. Die Art besiedelt vielfältige Lebensräume wobei zur Jagd bevorzugt Waldränder, halboffene Wälder, trockenes Grünland oder Gewässer genutzt werden. Aufgrund seiner artspezifischen Habitatnutzung ist daher nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Baumfalken im Bereich der WEA (auf Acker) mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen. Somit kann eine Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung für den Baumfalken ausgeschlossen werden.

Übrige Arten: Für alle anderen o.g. Arten (s.a. Tab. 1) sind ebenfalls keine Betroffenheiten im Wirkraum der WEA festzustellen, d.h. es sind keine Vorkommen im Vogelschutzgebiet bekannt, deren artspezifischer Prüfbereich (Nahbereich, zentraler und erweiterter Prüfbereich) durch die in Rede stehenden WEA berührt wird / werden könnte.

Das Vorhaben ist somit nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen

Es verbleiben folgende Belange, die näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2023 (Brutvögel, Horstkartierung & -dokumentation, Fledermäuse, Biotope) und 2024 (Zug- & Rastvögel). Für die Herpetofauna wurde eine Potentialabschätzung vorgenommen.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor (Horst-Nummerierung entsprechend Gutachten):

- Horst 46 Rotmilan (Erfassung 2023 im Abstand von ca. 2.100 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Horst 9 Rotmilan (Erfassung 2023 im Abstand von ca. 2.300 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Horst 32 Rotmilan (Erfassung 2020, im Abstand von ca. 2.550 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Horst 43 Schwarzmilan (Erfassung 2023, ca. 2.400 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Horst 5 bei Pirow, Weißstorch (Erfassung 2023, im Abstand von ca. 1.700 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Horst 47 Baumfalke Brutverdacht (Erfassung 2023, im Abstand von ca. 1.500 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Horst 48 Baumfalke Brutverdacht (Erfassung von 2023, im Abstand von ca. 1.600 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich).

Für die vorgenannten Arten im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich.

Zu NB unter IV. Nr. 6.1 Keine Eingriffe in Gehölzbestände aller Art

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Zu NB unter IV. Nr. 6.2 bis 6.4 Bauzeitenregelungen

Nach Angaben im LBP werden im Rahmen der Baumaßnahme keine Gehölze beeinträchtigt.

Im Wirkbereich des Vorhabens wurden als Brutvögel auf Acker und in den angrenzenden Gehölzbeständen u.a. Feldlerche, Braunkehlchen, Wachtel, Ortolan, Feldsperling, Schafstelze, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Rebhuhn und Neuntöter nachgewiesen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB unter IV. Nr. 6.5: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch den für Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier vorkommende Brutvögel der Brachen und Saumstrukturen wie Feldlerche, Braunkehlchen und Goldammer, sowie potenziell Schwarzkehlchen.

Im erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Baumfalk und Weißstorch festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Groß- und Greifvögel gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Die Regelung Nr. 4 stellt insbesondere Parameter für die Mahd ggf. im Mastfußbereich entstehender Brachflächen klar.

Zu NB unter IV. Nr. 6.6 und 6.7 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung**, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB unter IV. Nr. 6.8 Schutzgut Flora / Biotope

Die Maßnahme ergibt sich aus dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung, um zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopen zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigungen Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 3.082 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.774 m²), davon

Fundament:	615 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.300 m ² (Teilversiegelung, entspricht 650 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	737 m ² (Teilversiegelung, entspricht 369 m ² Vollversiegelung)

Mastumfahrung: 130 m² (Teilversiegelung, entspricht 65 m² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung 300 m² (Teilversiegelung, entspricht 75 m² Vollversiegelung)

Als Kompensation wurde durch die Antragstellerin die Kompensationsmaßnahme A1 vorgeschlagen. Es handelt sich um den Rückbau der Bestands-WEA 17. Der Rückbau von Altanlagen im Rahmen des Repowering von WEA ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme, wenn für die betreffenden Anlagen keine Rückbauverpflichtung besteht. Es werden grundsätzlich keine Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt, für die eine Umsetzungspflicht aus anderen Rechtspflichten besteht. Die durch N1 geforderten Nachweise in Bezug auf eine bestehende / nicht bestehende Rückbauverpflichtung und der Nachweis der in der Altgenehmigung festgelegten Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung wurden nicht vorgelegt. Auch der Genehmigungsbescheid für die Altanlage wurde nicht zur Prüfung vorgelegt.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von der Antragstellerin vorgeschlagen wurden, im vorliegenden Fall eine Ersatzzahlung festgelegt.

Beeinträchtigungen Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotop erfolgte im Jahr 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen vor.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Beeinträchtigungen Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowohl im Bundesland Brandenburg als auch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Diese Beeinträchtigungen wurden nach dem „Märkischen Modell“¹ qualifiziert und quantifiziert.

Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes wurden nicht beantragt bzw. kann der Rückbau der Alt-WEA nicht anerkannt werden (siehe Ausführungen im Punkt Beeinträchtigungen Schutzgut Boden). Damit verbleiben für die WEA vollumfänglich nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Für die nicht kompensierten Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

¹ „Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ Stand 17.02.2026

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Für die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Landschaftsbild werden keine Kompensationsmaßnahmen beantragt. Der Ersatzzahlung kann vorliegend zugestimmt werden. Es ist somit eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu entrichten.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich gemäß Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, MLUV 2009) nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis 1:1. Der in der HVE zur Bemessung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG bei nicht kompensierbaren Bodenversiegelungen als Richtwert genannte Betrag in Höhe von 10 Euro je qm Vollversiegelungsäquivalent (VVÄ) ist nicht mehr auskömmlich, um den Zweck der Ersatzzahlung zu erreichen. Es ist daher auf einen Betrag in Höhe von 40 Euro je m² VVÄ angepasst worden.

Somit ergibt sich für das bestehende Kompensationsdefizit von 327 m² VVÄ eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 70.960 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante WEA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt. Die Vorhabensträgerin hat eine überarbeitete „Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensationsermittlung zum Landschaftsbild“ mit Stand 01.04.2026 vorgelegt, welche im Ergebnis der Prüfung durch N1 ohne Beanstandung zur Ermittlung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild herangezogen werden kann.

Betroffen sind Flächen in Brandenburg (Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“) und Mecklenburg-Vorpommern. Dies stellt sich wie folgt dar:

Tabelle : Flächenanteile in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

WEA	Flächenanteil in BBG		Flächenanteil in Meckl.-Vorp.	
	in ha	in %	in ha	in %
WEA	22.778 ha	72,51 %	8.637 ha	27,49 %

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild:

Die von der Antragsstellerin mit Stand vom 01.04.2026 dargelegte Anwendung der Methodik und die ermittelten, erheblich beeinträchtigten Flächen und das daraus abgeleitete Ergebnis (Ersatzzahlung) sind plausibel (siehe Abb.1).

Unter Anwendung des Märkischen Modells 2.0 (Stand: 17.02.2026) ist eine Faktorisierung der Eingriffswirkung erforderlich. Unter Anwendung der Faktoren in Anlage 1 ist für den vorliegenden Antrag ein Faktor von 1,3 (Faktorisierung der Emissionen Bewegung mit +0,2 und Schall mit + 0,1) anzuwenden. Dieses wurde bei in der Ergänzungsunterlage zum Landschaftsbild richtig angewendet.

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

Naturraum Prignitz und Ruppiner Land (BB)									
Landschaftsbildbewertung	Anzahl Rasterzellen	Flächenanteil [%]	Fläche [ha]	Abwertungsfaktor		Eingriffswirkung in Abwertungspunkten	Eingriffsfläche [ha]	Zahlungswert in € pro ha	Kompensationsbedarf in €
				L	E				
ohne Beeinträchtigung	201.440.494	88,44	-	-	-	-	-	-	-
sehr gering	2.321.620	1,02	232	1	1,30	302	302	3	906
gering	5.931.204	2,60	593	2	1,30	1.542	771	6	4.626
gering - mittel	7.129.459	3,13	713	3	1,30	2.781	927	9	8.343
mittel - hoch	5.873.574	2,58	587	4	1,30	3.052	763	12	9.156
hoch	4.201.312	1,84	420	5	1,30	2.730	546	15	8.190
sehr hoch	885.751	0,39	89	6	1,30	694	116	18	2.088
Summe	227.783.414	100,00	2.634			11.101	3.425		33.309
Naturraum Prignitz und Ruppiner Land (MV)									
ohne Beeinträchtigung	76.387.137	88,44	-	-	-	-	-	-	-
sehr gering	880.991	1,02	88	1	1,30	-	-	-	-
gering	2.245.664	2,60	225	2	1,30	114	114	3	342
gering - mittel	2.703.434	3,13	270	3	1,30	585	293	6	1.758
mittel - hoch	2.228.390	2,58	223	4	1,30	1.053	351	9	3.159
hoch	1.589.239	1,84	159	5	1,30	1.160	290	12	3.480
sehr hoch	336.850	0,39	34	6	1,30	1.034	207	15	3.105
Summe	86.371.706	100,00	999			265	44	18	792
Eingriffsfläche in ha (alle Naturräume)						4.724			
Eingriffswirkung in Abwertungspunkten (alle Naturräume)						15.312			
Kompensationsbedarf in € (alle Naturräume)						45.945			

Abb.1 Tabelle 4 der Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensationsermittlung zum Landschaftsbild, Stand 01.04.2026 sieht nicht gut aus

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen angerechnet, daher verbleiben im Ergebnis 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von **45.945 €** gemäß NB unter IV. Nr. 6.9 festgesetzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung der WEA PR1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 285 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84						Anlagen- typ VESTAS V172- 7.2MW		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück						
	N			E			NH	RD												
RP1	53	°	13	'	54.94	"	11	°	54	'	20.79	"	199	172	285,00	67,70	346,70	P	2	66

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 09.05.2025, ELiA Februar 2025

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Stadt Pritzwalk zwischen den Ortschaften Berge, Hülsebeck und Pirow im Landkreis Prignitz, in unmittelbarer Nähe zur Bundeslandgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Die angezeigte Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks dar. Lt. Antragsunterlagen soll ein Repowering stattfinden.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die von Ihnen im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 17.04.2025 übermittelt.

Mit v. g. Schreiben wurde auch die Korrektur von Unterlagen, welcher zur Prüfung innerhalb der Zuständigkeit der LuBB benötigter Daten, gebeten. Diese gingen mit E-Mail vom 16.05.2025 hier ein.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 23.04.2025, Az. OZ/AF-Bb 11549a liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA PR1 mit einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund

(max. 346,70 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEAn des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 203 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständereien) - bei ca. 101,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 09.05.2025, ELiA Februar 2025 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen

verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA PR1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 285 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden WEA PR1 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung unter dem Nebenbestimmungen 7.1 ff ist zu erteilen.

Denkmalschutz

Bodendenkmalschutz

Im gesamten Bereich des geplanten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

2. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen deuten Bodenfunde (Fpl. Pirow 25) bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Die Erlaubnis wird zum Schutz und Erhalt des Bodendenkmals gemäß §§ 7 u. 9 BbgDSchG und zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht mit Nebenbestimmung erteilt.

Die NB unter IV. Nr. 8.3 wurde formuliert, denn Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Rechtsgrundlage hierfür § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr.12 S. 262, 264) i. V. m. § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund), i. V. mit § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn durch die unter IV. Nr. 8. ff der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen beigefügten Nebenbestimmungen, der Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) sichergestellt wird.

Baudenkmalschutz

Vom Vorhaben nicht betroffen.

Forstrechtliche Belange

Der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) kommt mit Blick auf die bereits jetzt spürbaren Klimaveränderungen einer steigenden Bedeutung zu. Ein stabiles und funktions-sicheres System ist daher eine elementare Grundvoraussetzung für den Schutz des Waldes und der Menschen. Jeder Eingriff in dieses System kann zu Störungen führen und die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 10.12.2024 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit mit Schreiben vom 20.12.2024 bestätigt.

Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und geprüften Unterlagen erfolgen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung unter IV. Nr. 1.4 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung sowie Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Kostenentscheidung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB unter IV. Nr. 1.4.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Die WEA wird behördenintern unter der Betriebsstättennummer (Bst.-Nr.) 10709900022 als Anlage 4009 geführt. Die Bst.-Nr. 10709900022 ist im weiteren Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
10. Für die Mitteilungen der NB unter IV. Nr. 1.6, Nr. 1.7 und Nr. 3.4 können die Formulare
 - „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV
 - Vordruck Anlage 9 gemäß § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV
genutzt werden.

Immissionsschutz

- 11 Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel) sowie des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) und des $L_{p,90}$ (Schallleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Oktavspektren Vestas V172.-7.2 MW

Modus	$L_{WA,m}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO7200	107,8	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
SO4	102,0	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO7200	109,5	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
SO4	103,7	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels $L_{e,max}$

Modus		$L_{p,90}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO7200		109,9	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6
SO4		104,1	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB

- 12 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlage innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangsöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen.
- 13 Die Zuwegung zu dem Anlagenstandort und die Identifikationsnummer sind auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/T 21 mit der Inbetriebnahmeanzeige oder zur erstmaligen Begehung und Revision zu übergeben.
- 14 Eine Kopie der Einmessbescheinigung des WEA-Standortes mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/T 21 zu übergeben.

15. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
16. Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Baurecht

17. Die Baufreigabe erfolgt durch eine gesonderte Bescheinigung, wenn die die geforderten Nachweise bzw. Genehmigungen gemäß NB unter IV Nr. 3.1 erbracht sind.
18. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe muss die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der UBAB vorliegen. Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I. 1-5 der DIBt- Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.
19. Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für die WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen erbringen.
20. Hinweis zu NB unter IV. Nr. 3.2: Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 BauGB vom 12.02.2025 dazu liegt vor.
21. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer WEA nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der UBAB zu beantragen.

Naturschutz

Hinweis zur Bauzeitenregelung

22. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

23. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

24. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
25. Für die Anlieferung der Anlagenteile ist in sehr vielen Fällen aufgrund des Wegeausbaues eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UNB) erforderlich. Sollte für die Anlieferung der Anlagenteile ein Wegeausbau oder eine Verbreiterung erforderlich sein, der nicht Bestandteil des Blmsch-Genehmigungsverfahrens ist, so ist zu prüfen, ob dafür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.
26. Im Landkreis Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann eine Beeinträchtigung des wegbegleitenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.
27. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der UNB des Landkreises Prignitz anzuzeigen.
28. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtprofilschnitt erforderlich werden oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung und ist eine Änderung der BlmSch-Genehmigung nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach BaumSchV-PR bei der UNB des Landkreises Prignitz schriftlich zu stellen.
29. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb eines Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.
30. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB des Landkreises Prignitz schriftlich zu beantragen.

Luftverkehrsrecht

31. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
32. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
33. Hiermit wird auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hingewiesen.

34. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch LfU nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen.

Denkmalschutz

35. Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt deshalb vorbehalten.
36. Der Erlaubnisnehmer darf von der Erlaubnis erst Gebrauch machen, nachdem diese mit allen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden ist oder der Erlaubnisnehmer schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat.
37. Es wird zudem hingewiesen, dass
- die Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
 - die Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
 - Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

Bodenschutz

38. Es sei darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Boden durch Versiegelungen in erster Linie durch gleichwertige Maßnahmen, also durch Entsiegelungen, wieder auszugleichen sind. Zur Findung geeigneter Entsiegelungsobjekte kann auch Einsicht in das Entsiegelungskataster des Landkreises Prignitz genommen werden (Frau Dr. Sill, Tel.: 03876/713-639).
39. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
40. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
41. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB unverzüglich zu melden.
42. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Gewässerschutz

43. Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz ist das Vorhabengebiet umfangreich drainiert. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:
- Bestandspläne von Dränagen liegen beim Wasser- und Bodenverband „Prignitz“.

- Die Fundamente der geplanten WEA sind so anzuordnen, dass Dränagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Dränagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.
 - Ansonsten liegen Dränagen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz- MeAnlG).
 - Beschädigte Dränagen können umfangreiche Vernässungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen.
44. Evtl. weitere vorhandene Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.
45. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz (z.B. Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung, etc.).
46. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
47. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz zu beantragen.
48. Werden Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 31. Mai zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 ([GVBl.II/25, \[Nr. 90\]](#))

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 17\]](#))
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 ([GVBl.II/24, \[Nr. 92\]](#))
- Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) vom 16.03.2026

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 9\]](#), S.9)

Luftverkehrsrecht

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 ([GVBl.II/22, \[Nr. 49\]](#))
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2025 ([GVBl.II/25, \[Nr. 31\]](#))

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 11.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--